



Niederschrift der 70. Sitzung des Hauptausschusses

Ort, Raum: Neues Rathaus, Beratungsraum "Goldener Saal", Markt 7 A, 06526
Sangerhausen

Datum: 13.09.2023

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:42 Uhr

Anwesenheit:

Oberbürgermeister

Herr Sven Strauß

Vorsitzende/r

Herr Gerhard von Dehn-Rotfelser

1. Vertreter des Vorsitzenden

Herr Holger Hüttel

Ausschussmitglied

Herr Norbert Jung

Herr Arndt Kemesies

Herr Harald Koch

i.V. für Herrn Reick

Herr Klaus Peche

Herr Frank Schmiedl

Herr Tim Schultze

Herr Andreas Skrypek

Herr Martin Thunert

i.V. für Herrn Gehlmann

Ortsbürgermeister/in

Herr Udo Lucas

Fachbereichsleiter

Frau Maria Diebes

Herr Udo Michael

Herr Jens Schuster

Protokollführer/-in

Frau Silke Schimmel

Gäste

Herr Reinhard Windolph

Herr Kaye - Vertreter der SWG Städtische Wohnungsbau GmbH

Herr Tempel - Anwalt der SWG Städtische Wohnungsbau GmbH

Abwesend:

Ausschussmitglied

Herr Andreas Gehlmann

Herr André Reick

Tagesordnung gemäß Einladung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der 68. Sitzung des Hauptausschusses vom 26.07.2023
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
 - 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 37. Ratssitzung am 14.09.2023
 - 4.1.1. Änderung Gesellschaftsvertrag SWG Städtische Wohnungsbau GmbH Sangerhausen
 - 4.1.2. Berufung des Ortswehrlleiters der Ortsfeuerwehr Obersdorf innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Sangerhausen in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit
 - 4.1.3. Berufung des Wahlleiters und des Stellvertreters für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters 2024
 - 4.1.4. Berufung des Gemeindevahlleiters und des Stellvertreters für die Wahl des Stadtrates sowie der Ortschaftsräte / Ortsvorsteher 2024
 - 4.1.5. Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Geschwindigkeitsreduzierung innerorts
 - 4.1.6. Änderung des Beschlusses Nr. 2-33/23 vom 09.03.2023 - Änderung der Gemarkungsgrenzen im Bereich der Gemarkung Oberröblingen zu den Gemarkungen Niederröblingen und Edersleben
 - 4.1.7. Genehmigung von außerplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 105 des KVG LSA in Höhe von 92.600,00 € für den Erwerb von 12 Videokonferenzsystemen der Grundschulen
 - 4.1.8. Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 105 des KVG LSA in Höhe von 80.000,00 € für die allgemeine Umlage im Bereich Abwasser

- 4.1.9. Umsetzung von geplanten Haushaltsmitteln aus dem Ergebnishaushalt in den Investitionshaushalt - somit außerplanmäßige Auszahlungen im Zuge § 105 KVG LSA
- 4.1.10. Fördermittelantrag „Weiterentwicklung des Bergbaulehrpfades zur Bewahrung der Bergbautradition“
- 4.1.11. Sanierung Rathaus Markt 1 - Entscheidungsfindung zur Bauausführung
- 4.1.12. Satzung der Stadt Sangerhausen zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes "Wipper-Weida" für 2023
- 4.1.13. Satzung der Stadt Sangerhausen zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes "Helme" für 2023
- 4.1.14. Aufhebung Sperrvermerk für Entnahme aus der KBS
- 4.1.15. Aufhebung Sperrvermerk für Entnahme aus der SWG
- 4.1.16. Genehmigung von überplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 105 des KVG LSA in Höhe von 390.000 € für Mehrkosten zur Sanierung des Freibades in Wolfsberg
- 4.1.17. 1. Lesung der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2024
- 4.1.18. 1. Lesung der 17. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2010 bis 2025
- 4.2. Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- 4.2.1. Annahme der Angebote von Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA i. V. m. §§ 7 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen
- 4.3. Informationen und Anfragen
- 4.4. Wiedervorlage

Protokolltext:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit

Herr von Dehn-Rotfelser begrüßt die anwesenden Hauptausschussmitglieder, Stadträte, Gäste und Mitarbeiter der Stadtverwaltung zur 70. Hauptausschusssitzung.

Ladefrist: Die reguläre Ladefrist (10 Kalendertage) wurde eingehalten.

Beschlussfähigkeit: Die Beschlussfähigkeit ist gewährleistet. 10 Mitglieder des Ausschusses waren zu Beginn der Sitzung anwesend.

Öffentlichkeit: Die TOP 1. bis TOP 4.3 werden in öffentlicher Sitzung behandelt.
Die TOP 5. bis TOP 5.2 werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

TOP 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

Abstimmung über die Tagesordnung

Ja-Stimmen	=	10
Nein-Stimmen	=	0
Stimmenthaltungen	=	0

TOP 3 Genehmigung der Niederschrift der 68. Sitzung des Hauptausschusses vom 26.07.2023

Die Niederschrift wurde am 30.08.2023 versandt bzw. im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Abstimmung über die Niederschrift

Ja-Stimmen	=	8
Nein-Stimmen	=	0
Stimmenthaltungen	=	2

TOP 4 Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung

TOP 4.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 37. Ratssitzung am 14.09.2023

TOP 4.1.1 Änderung Gesellschaftsvertrag SWG Städtische Wohnungsbau GmbH Sangerhausen Vorlage: BV/649/2023

Gast - Herr Sebastian Tempel, Anwalt der SWG Städtische Wohnungsbau GmbH Sangerhausen

Begründung: Herr Strauß

Herr Koch sagt, man werde in der Stadtratssitzung den Antrag auf 1. Lesung stellen. Er habe schon im Finanzausschuss kritisiert, dass man zum wiederholten Male, wie bei den Stadtwerken, unter der Begründung, dass sich hier letztendlich eine Vorschrift geändert habe, diese dann auch in den Gesellschaftsvertrag dahingehend aufnehmen müsse, dass übergeordneten Prüforganen Zugang in die Gesellschaft zu Prüfung gewährt werden müsse. Es habe hier eine Reihe von Änderungen gegeben und er habe eine Synopse erstellt. Für die Stadträte sei es schwer, innerhalb von 14 Tagen, über ein solch umfangreiches Dokument mit umfangreichen Änderungen zu entscheiden. Die B.I.S. Fraktion habe man schon seit längerem das Ansinnen zwei Änderungen in den Gesellschaftsvertrag einzubringen. Erstens, dass die Gesellschafterversammlung nicht nur durch den Hauptverwaltungsbeamten gebildet werde, sondern wenigstens zwei weitere Mitglieder des Stadtrates durch den Stadtrat entsandt werden. Zudem, was die Zusammensetzung des Aufsichtsrates betreffe, auch klare Vorgaben dahingehend, dass die überwiegende Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates Mitglieder des Stadtrates sein sollen. Er kritisiere auch die sehr scharfe Anwendung des Aktiengesetzes hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen für die Aufsichtsratsmitglieder. Wer schätze ein, was

grundlegende Kenntnisse seien. Sein Vorschlag sei, die vorgesehenen Änderungen im Rahmen der Klausurtagung in Ruhe zu besprechen.

Herr Tempel stellt sich als geschäftsführender Partner der Kanzlei Strunz- Alter aus Chemnitz vor. Die SWG werde ganzheitlich in allen Rechtsbereichen, außer im Steuer- und Strafrecht, beraten. Der konzipierte Gesellschaftervertrag, bereits mit der Kommunalaufsicht, der Stadtverwaltung und der Geschäftsführung vorabgestimmt, habe natürlich einen Sinn.

Der jetzt bestehende Gesellschaftervertrag wurde im Jahr 2009 neu gefasst, habe sich aber zu dieser Zeit nicht an dem Mustergesellschaftervertrag des Verbandes orientiert. Man habe über die Erstellung einer Synopse gesprochen. Diese habe sich aber sehr unübersichtlich dargestellt, da Regelungen umplatziert, teilweise ersetzt und umformuliert wurden. Die Neufassung des Vertrages sei aus juristischer Perspektive die vernünftigste Alternative, um die SWG im städtebaulichen Unternehmen satzungsmäßig fit zu machen. Zudem sei dieser Entwurf auch bei den anderen Wohnungsbauunternehmen in Mitteldeutschland üblich.

Er möchte gern auf die Argumente von Herrn Koch eingehen.

Zum Umfang der Satzung möchte er ausführen, je umfangreicher und detaillierter eine Satzung sei, desto mehr sei umfassender geregelt, d.h. Fragen, Risiken oder Probleme die man diskutieren könnte seien ausgeräumt. Zu den Kenntnissen des Aufsichtsrates gebe es Vorgaben von der Kommunalaufsicht und im Kommunalverfassungsgesetz. Aufsichtsräte und auch Stadträte sehen dies immer als Hauptkritikpunkt an ihrer Person. Dies sei natürlich nicht gemeint. Der Sinn des Gesetzgebers sei seit vielen Jahren, dass Personen, die aus dem Stadtrat in den Aufsichtsrat oder in die Gremien gewählt werden, eine gewisse Fachkenntnis mitbringen müssen. Es gehe um Bilanzen und Jahresabschlüsse, um Sanierungsmaßnahmen und Baupläne, die ein Aufsichtsratsmitglied auch lesen und verstehen müsse. Er möchte niemanden zu nahetreten und denke auch, dass dies alle können. Man habe es im Gesellschaftsvertrag so gefasst, dass selbst, wenn jemand in das Gremium Aufsichtsrat gewählt werde, die Möglichkeit bestehe, sich entsprechend zu schulen. Das sei kein Hindernis in den Aufsichtsrat gewählt zu werden. Dies seien einmal in zwei oder drei Jahren zwei Stunden und genüge, um die Voraussetzungen für eine gewisse Fachkenntnis zu erfüllen.

Herr Koch geht auf den § 100 des Aktiengesetzes ein. Dieser schreibe seines Erachtens nur für Unternehmungen im öffentlichen Interesse nach §316a und seien Kreditinstitute und Ähnliche, also Versicherungen. Bei diesen werde nur verlangt, dass mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen müsse. Seine Frage sei, wieso für den Aufsichtsrat für alle grundlegende Kenntnisse gefordert werden. Es sei aus seiner Sicht nicht notwendig, dies in den Vertrag zu schreiben. In der bisherigen Praxis, welche er erlebt habe, seien alle bemüht, die Mitglieder schon dementsprechend auszuwählen. Die Gesellschaften haben auch immer Weiterbildungsmaßnahmen durchgeführt. Er befürchte, man wolle einen exklusiven Kreis von Fachleuten. Viele Mitglieder des Staatrates werden sich dann gar nicht erst trauen, für diesen Posten zu kandidieren. Er wolle, dass in diesen Aufsichtsrat auch normale Leute sitzen - mit normalem Sachverstand.

Herr Tempel sagt, der Einwand sei nachvollziehbar. Seine Frage sei, was man entscheiden wolle, wenn die Leute gar kein Mindestmaß an Fachkompetenz im Aufsichtsrat haben, wenn man über Sanierungsvorhaben, über Grundstückskäufe, über Bilanzen redet. Im Entwurf Seite 8 sei es aufgeführt und extra gekürzt, ein Mindestmaß an Grundlagen in Betriebswirtschaft, Recht und Unternehmensstruktur. Das könne man innerhalb von 36 Monaten in einem Lehrgang von 2 Stunden lernen und erfülle dann die Voraussetzungen. Dies sei für ein Kontrollgremium wichtig. §52 des GmbH Gesetzes verweist auf ganz viele Regeln des Aktiengesetzes. Im GmbH Gesetz, welches Grundlage der SWG ist, steht nicht viel drin, außer zum Stammkapital usw. und dann kommt das Aktiengesetz. Die Regelungen nehme man, soweit diese sinnvoll sind, vor allem mit in kommunale GmbHs, weil dies relativ groß seien. Dort seien unter anderem diese Fachkenntnisse schon vorausgesetzt. In Banken und Versicherungen

werde dies in erhöhtem Maße vorausgesetzt, in diesen Gesellschaftervertrag wurde dies sehr abgeschwächt aufgenommen. Wenn man hier unbedarft eine Aufsichtsfunktion übernehmen wolle, könne man an einer angebotenen Schulung auf Kosten der SWG teilnehmen und sich die Grundkenntnisse aneignen.

Er möchte noch auf den Punkt eingehen, dass es nicht gut gefunden werde, wenn nur der Hauptverwaltungsbeamte als Vertreter der Gesellschafterversammlung fungiere. §131 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt beinhalte: „Der Vertreter der Kommune in der Gesellschafterversammlung in einer städtischen GmbH ist der Hauptverwaltungsbeamte.“

Dies sei kein dispositives Recht und könne daher nicht geändert werden.

Herr Koch sagt, dass der Hauptverwaltungsbeamte zwingend in der Gesellschafterversammlung sei, stelle er nicht infrage. Die Vertretung könne trotzdem durch weitere Mitglieder in der Gesellschafterversammlung erfolgen.

Herr Tempel sagt, in allen Kommunen die durch die Kanzlei betreut werden, gebe es immer nur den Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung, der sich dann über die Hauptsatzung dem Stadtrat verpflichten müsse. Man habe immer noch den Aufsichtsrat, dieser sei das paritätische Kontrollgremium des Stadtrates. Er könne seine Gedanken nachvollziehen, juristisch könne er es nicht nachvollziehen.

Herr Skrypek fügt hinzu, er kenne dies auch aus verschiedenen Aufsichtsgremien und sehe es positiv, dass dort Mitglieder des Aufsichtsrates geschult werden, um damit auch die Gesellschaft zu stärken.

Herr Tempel greift das Argument der Stadtratsmitglieder in einer Gesellschafterversammlung auf. Man habe eine Kapitalgesellschaft und keinen Eigenbetrieb. Kapitalgesellschaften wurden gegründet, um die Risiken auszulagern und frei wirtschaften zu können in der Konkurrenz zu anderen. Wenn man den Stadtrat aus juristischer Sicht in dem Gremium der Gesellschafterversammlung beteiligen wolle, müssten in allen Fällen, in denen die Gesellschafterversammlung schnell zusammentreten muss, Sitzungen anberaumt werden. Es sei ein großes Hindernis, wenn ein Gremium zusammengerufen werden müsse. Wenn man dies bei Entscheidungen auch machen müsse, lähme es die Gesellschaft. Dann wäre man schon im Eigenbetrieb. Es möge alles paritätisch und demokratisch sein, aber im Konstrukt einer GmbH sei es von der Entscheidungsbefugnis her hinderlich. Daher gebe es den Aufsichtsrat bei den kommunalen Gesellschaften und der Bürgermeister vertritt in der Gesellschafterversammlung und rechtfertigt sich im Stadtrat. Das Kontrollgremium im Aufsichtsrat könne bei vielen Dingen mitentscheiden. Im Aufgabenbereich in der Satzung sehe man, was der Aufsichtsrat alles dürfe. Die Kontrolle des Parlaments der Stadt Sangerhausen sei gewährleistet.

Er möchte gern noch zur Thematik des Vergaberechts sensibilisieren. Auf keinen Fall sollte die Stadt hier als öffentlicher Auftraggeber in der SWG auftreten, sondern das Vergaberecht aus der Satzung herausnehmen. Wenn es nicht beinhaltet sei, sei diese nicht verpflichtet öffentlicher Auftraggeber zu sein. Dies habe den Grund, dass sie als Kapitalgesellschaft am Markt wirtschaftet, im Wettbewerb steht und Gewinn erwirtschaften müsse. Wenn man per se ein Vergaberecht in die Satzung nehme, hieße das, es müsse jeder Bleistift im Unterschwellenbereich ausgeschrieben werden. Dies lähme den Geschäftsbetrieb enorm und sei unpraktikabel. Besagtes habe zur Diskussion gestanden, konnte aber geklärt werden.

Herr Schuster weist darauf hin, dass in der Verwaltungsleitungssitzung verschiedene Themen angesprochen wurden. Die Frage zur Besetzung der Gesellschafterversammlung habe auch im Raum gestanden. Er habe vor diesem Hintergrund mit der Kanzlei Dr. Dehne und Kollegen in Elze gesprochen. Herr Niehaus habe ihm nochmal bestätigt, wie bereits von Herrn Tempel ausgeführt, dass es dies in der kommunalen Praxis nicht gebe, dass in einer Gesellschafterversammlung, außer dem Oberbürgermeister, noch jemand vertreten sei, wenn

die Stadt alleiniger Gesellschafter ist. Er sei die Gesellschafterversammlung und vom Gesetzgeber und vom KVG auch so gewollt und gefordert.

Herr Strauß fügt hinzu, man habe hier die Situation, zwei Juristen eine Meinung. Im Finanzausschuss kam die Frage zu den Auflösungs- und Auseinandersetzungsbestimmungen auf, ob es nicht sinnvoll wäre, die Gesellschafteranteile in verschiedene Stückelungen aufzuteilen. Dies war im ursprünglichen Entwurf enthalten. Er habe dies rausnehmen lassen, da man mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages ausdrücklich nicht beabsichtige, die SWG oder Teile dieser zu veräußern. So habe man dazu in der weiteren Diskussion keine Unklarheiten.

Herr Tempel erklärt, 2008 wurde das GmbH-Gesetz grundlegend geändert, mit dem Inhalt, dass man das in der Gesellschaft liegende Stammkapital in mehrere Geschäftsanteile aufteilen könne. Man empfehle dies als Kanzlei in der Wohnungswirtschaft. Ein Grund dafür sei, dass sich im kommunalen Bereich die Strukturen ändern. Man hätte dadurch zum Beispiel die Möglichkeit, mit anderen Kommunen Geschäftsanteile zu tauschen und hätte eine gemeinsame Grundlage zu wirtschaften. Es sei auch möglich, dass mehrere Kommunen aus Kostengründen gemeinsam eine Gesellschaft betreiben. Weiterhin könnte bei Klagen gegen die Gesellschaft diese besser gesichert werden. Dies seien die Argumente aus juristischer Sicht.

Herr Kemesies sagt zu § 6, hier seien die Gesellschaftsorgane aufgelistet. Er möchte gern wissen, ob die Reihenfolge gleichzeitig eine Rangfolge sei. Weiterhin möchte er wissen, wie der Aufsichtsrat von der Gesellschafterversammlung erfährt.

Herr Tempel antwortet, die Reihenfolge sei keine Rangfolge, sondern nur eine Strukturfrage. In den Satzungen werde immer zuerst die Geschäftsführung, dann das Kontrollgremium, anschließend die Eigentümerin genannt. Prinzipiell könne der Aufsichtsrat an der Gesellschafterversammlung teilnehmen, wenn nichts anderes bestimmt sei. Bei einer Teilnahme hätte der Aufsichtsrat jedoch keine Entscheidungsbefugnis. Es sei aber möglich, im Rahmen seines Auskunfts- und Einsichtsrechts die Protokolle einzusehen.

Herr Strauß ergänzt, mit Blick aus der Praxis habe dies schon entsprechend in der alten Satzung gestanden. Vielleicht stellt man sich unter dem Begriff „Gesellschafterversammlung“ zu viel vor. Im Normalfall seien die Beschlüsse zuvor im Aufsichtsrat und danach dauere die Gesellschafterversammlung ca. fünf Minuten, in denen die entsprechenden Papiere unterschrieben werden. Wenn für bestimmte Dinge Aufsichtsrat und Gesellschafter beschließen müssen oder es um einen neuen Geschäftsführer geht, dann werde entsprechend auch der Aufsichtsrat eingeladen. Man könne auch die nächste Gesellschafterversammlung zusammen durchführen, um zu sehen, was sich dahinter verbirgt.

Herr Kemesies sagt, er sehe es ähnlich wie Herr Koch, dass es für die Zukunft gedacht sei, dass das Aufsichtsratsgremium auch bestimmte Kompetenzen habe. In dieser Gesellschafterversammlung wisse man nicht, was in der Zukunft passiere. Daher denke er, dass es sehr sinnvoll sei, über diese Formulierung ernsthaft nachzudenken.

Herr Strauß erklärt, die Kompetenz sei klar beschrieben, sowohl im alten als auch im neuen Gesellschaftsvertrag. Dies beschränke sich auf die Teilnahme. Man habe eine Struktur in der Kommunalverfassung, die besagt, eine Stadt in ihrer Rolle als Gesellschafter in einer Gesellschaft werde vertreten durch die Person des Hauptverwaltungsbeamten.

Herr Hüttel möchte zu § 12 Absatz 1 den zweiten Absatz erklärt haben.

Herr Tempel sagt, hier werde die Vertretung geregelt, falls es keinen Oberbürgermeister gibt. Wenn dies nicht geregelt sei, könne es in einen solchen Fall zu Handlungsunfähigkeiten der GmbH kommen. Ergänzend möchte er § 14 erwähnen, dieser wurde neu hinzugefügt. Würde

dieser fehlen, gebe es bei Streitigkeiten in der Gesellschaft keine Möglichkeiten die Gesellschaft auseinanderzusetzen.

Abstimmung

Ja-Stimmen	=	4
Nein-Stimmen	=	3
Stimmenthaltungen	=	3

Herr von Dehn-Rotfelser bedankt sich für das Kommen des Vertreters der SWG Herrn Kaye und dem Anwalt Herrn Tempel und verabschiedet diese.

**TOP 4.1.2 Berufung des Ortswehrlleiters der Ortsfeuerwehr Obersdorf innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Sangerhausen in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit
Vorlage: BV/621/2023**

Begründung: Herr Michael

Abstimmung

Ja-Stimmen	=	10
Nein-Stimmen	=	0
Stimmenthaltungen	=	0

**TOP 4.1.3 Berufung des Wahlleiters und des Stellvertreters für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters 2024
Vorlage: BV/630/2023**

Begründung: Herr Strauß

Abstimmung

Ja-Stimmen	=	10
Nein-Stimmen	=	0
Stimmenthaltungen	=	0

**TOP 4.1.4 Berufung des Gemeindevahlleiters und des Stellvertreters für die Wahl des Stadtrates sowie der Ortschaftsräte / Ortsvorsteher 2024
Vorlage: BV/631/2023**

Begründung: Herr Strauß

Abstimmung

Ja-Stimmen	=	10
Nein-Stimmen	=	0
Stimmenthaltungen	=	0

**TOP 4.1.5 Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Geschwindigkeitsreduzierung innerorts
Vorlage: BV/650/2023**

Begründung: Herr Thunert

Herr Schmiedl sagt, er glaube nicht, dass man mit dieser Vorlage die Verkehrsteilnehmer erziehen könne. Aber er könne nachvollziehen, dass man sich durchaus die Straßen mal anschauen sollte, wo ein Tempolimit von 30 km/h angebracht sei. Aus diesem Grund habe sich die CDU-Fraktion die Beschlussvorlage sehr genau angeschaut und würde diese gern abändern wollen.

Änderungsantrag der CDU-Fraktion

Punkt 1 – Prüfung von Tempo-30-Zonen und Einbahnstraßen im Nebenstraßennetz der Stadt Sangerhausen und seiner Ortsteile

Punkt 2 und 3 - belassen

Punkt 4 und 5 - streichen, da man erst über die Ergebnisse informiert werden möchte und nicht beschließen wolle.

Abstimmung über den Änderungsantrag der CDU-Fraktion

Ja-Stimmen	=	4
Nein-Stimmen	=	3
Stimmenthaltungen	=	3

Abstimmung über Beschlussvorlage mit Änderung der CDU-Fraktion

Ja-Stimmen	=	4
Nein-Stimmen	=	4
Stimmenthaltungen	=	1

Herr Thunert hat nicht mit abgestimmt.

TOP 4.1.6 Änderung des Beschlusses Nr. 2-33/23 vom 09.03.2023 - Änderung der Gemarkungsgrenzen im Bereich der Gemarkung Oberröblingen zu den Gemarkungen Niederröblingen und Edersleben Vorlage: BV/637/2023

Begründung: Frau Diebes

Abstimmung

Ja-Stimmen	=	10
Nein-Stimmen	=	0
Stimmenthaltungen	=	0

TOP 4.1.7 Genehmigung von außerplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 105 des KVG LSA in Höhe von 92.600,00 € für den Erwerb von 12 Videokonferenzsystemen der Grundschulen Vorlage: BV/640/2023

Begründung: Herr Michael

Herr Thunert sagt, aus seiner Sicht brauchen Grundschüler keine Medienkompetenz. Es fehlen Lehrer und die Eltern müssen nach der ihrer Schicht die Arbeit der Lehrer übernehmen. Dieses Geld sei dafür rausgeworfen. Im Kreistag sei zu Zeiten der Coronapandemie über Lüfter für Schulklassen abgestimmt worden, er würden gern wissen, wo diese abgeblieben seien.

Herr Hüttel sagt, selbstverständlich habe das Land die Einstellung von Lehrern verschlafen. Wenn man aber die Möglichkeit habe, sollte man diese auch nutzen, zumal dies vom Land zu 100% finanziert werde. Er möchte auf die Anzahl von 16 Videokonferenzsystemen hinweisen und bittet um Änderung.

Abstimmung

Ja-Stimmen	=	9
Nein-Stimmen	=	0
Stimmenthaltungen	=	1

19:15 Uhr Einwohnerfragestunde – es sind keine Anwohner anwesend.

**TOP 4.1.8 Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 105 des KVG LSA in Höhe von 80.000,00 € für die allgemeine Umlage im Bereich Abwasser
Vorlage: BV/629/2023**

Begründung: Frau Diebes

Abstimmung

Ja-Stimmen	=	10
Nein-Stimmen	=	0
Stimmenthaltungen	=	0

**TOP 4.1.9 Umsetzung von geplanten Haushaltsmitteln aus dem Ergebnishaushalt in den Investitionshaushalt - somit außerplanmäßige Auszahlungen im Zuge § 105 KVG LSA
Vorlage: BV/633/2023**

Begründung: Herr Schuster

Abstimmung

Ja-Stimmen	=	10
Nein-Stimmen	=	0
Stimmenthaltungen	=	0

**TOP 4.1.10 Fördermittelantrag „Weiterentwicklung des Bergbaulehrpfades zur Bewahrung der Bergbautradition“
Vorlage: BV/648/2023**

Begründung: Herr Strauß

Abstimmung

Ja-Stimmen	=	10
Nein-Stimmen	=	0
Stimmenthaltungen	=	0

**TOP 4.1.11 Sanierung Rathaus Markt 1 - Entscheidungsfindung zur Bauausführung
Vorlage: BV/636/2023**

Begründung: Frau Diebes

Herr Skrypek bittet darum, die Problematik und den momentanen Stand in den Sangerhäuser Nachrichten konkret darzustellen, da es in der Mitteldeutschen Zeitung nicht so zu verstehen sei, wie es in den Ausschüssen dargestellt wurde. Aus den Gesprächen höre man heraus, dass dies in der Bevölkerung nicht angekommen sei. Es werde gedacht, dass schon alles beschlossen sei.

Herr Strauß erklärt, man habe morgen Stadtratssitzung und mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit werde die Presse anwesend sein und genau zu diesem Thema erneut intensiv berichten. Wie und in welchem Credo sie dies tun, darauf habe man keinen Einfluss. Dies könne durch die Verwaltung über die Sangerhäuser Nachrichten nicht geleistet werden. Die Entscheidung, die ein Stadtrat oder der Oberbürgermeister trifft, seien häufig nicht frei von Diskussionen und komplexe Sachverhalte schwierig zu vermitteln.

Herr Peche sagt, in der letzten Sanierungsausschusssitzung habe es keine deutliche Mehrheit dazu gegeben, sondern es war einstimmig. Er bitte darum, dies in der Begründung in der Beschlussvorlage zu ändern.

Frau Diebes erklärt, die Verwaltung übernimmt und es wird eine Austauschvorlage erstellt.

Abstimmung

Ja-Stimmen	=	10
Nein-Stimmen	=	0
Stimmenthaltungen	=	0

**TOP 4.1.12 Satzung der Stadt Sangerhausen zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes "Wipper-Weida" für 2023
Vorlage: BV/617/2023**

Begründung: Herr Schuster

Abstimmung

Ja-Stimmen	=	9
Nein-Stimmen	=	0
Stimmenthaltungen	=	1

**TOP 4.1.13 Satzung der Stadt Sangerhausen zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes "Helme" für 2023
Vorlage: BV/618/2023**

Begründung: Herr Schuster

Abstimmung

Ja-Stimmen	=	9
Nein-Stimmen	=	0
Stimmenthaltungen	=	1

**TOP 4.1.14 Aufhebung Sperrvermerk für Entnahme aus der KBS
Vorlage: BV/627/2023**

Begründung: Herr Strauß

Abstimmung

Ja-Stimmen	=	7
Nein-Stimmen	=	1
Stimmenthaltungen	=	1

TOP 4.1.15 Aufhebung Sperrvermerk für Entnahme aus der SWG Vorlage: BV/628/2023

Begründung: Herr Strauß

Abstimmung

Ja-Stimmen	=	8
Nein-Stimmen	=	2
Stimmenthaltungen	=	0

TOP 4.1.16 Genehmigung von überplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 105 des KVG LSA in Höhe von 390.000,00 € für Mehrkosten zur Sanierung des Freibades in Wolfsberg Vorlage: BV/651/2023

Begründung: Frau Diebes

Herr Schmiedl sagt, er könne nachvollziehen, dass man zu Ende bauen müsse. Es mache keinen guten Eindruck, wenn man die Deckung aus dem Produkt „Tageseinrichtungen für Kinder“ nehme.

Herr Schuster erklärt, man habe eine Ermächtigungsübertragung in bestimmten KITAS getätigt, dies heiße allerdings nicht, dass geplante Gelder für die Herrichtung von Einrichtungen weggenommen werden. Man habe im Haushalt begrenzt in diesem Jahr mehr Geld zur Verfügung, welches ursprünglich für das Projekt KITA Löwenzahn geplant war und nun zum Einsatz komme.

Herr Schmidl könne es nachvollziehen, als Stadträte müsse man dies aber auch nach außen erklären können. Eine andere Deckungsstelle zu finden wäre an dieser Stelle schöner.

Herr Strauß sagt, eine andere Deckungsstelle sei schwierig, man werde versuchen dies in der Ratssitzung noch besser zu begründen. Das Geld, was nun in Wolfsberg aufgrund des gerichtlichen Vergleiches investiert werden müsse, fehle jetzt für andere Maßnahmen.

Herr Hüttel sagt, dies könne man nicht so stehen lassen. Der zeitliche Druck sei von der Verwaltung gekommen obwohl der Vergleich bis 2026 gehe. Er habe vorgeschlagen, nochmal Fördermittel zu beantragen. Er kritisiere die enorme Erhöhung der Kosten und man sei seines Erachtens bewusst getäuscht worden. Als man im Bauausschuss darüber gesprochen habe hieß es, die Fundamente müssen entsprechend vorbereitet und eine Folie eingebaut werden. Es habe niemand damit gerechnet, dass diese Kosten noch zusätzlich entstehen. Mit einem Variantenvergleich im Vorfeld, wäre man womöglich zu einer anderen Entscheidung gekommen. Er könne sich bei den momentanen Baupreisen nicht vorstellen, dass die geplanten Mittel für die Außenanlage reichen werden. Er denke, man sei am Ende deutlich über 1,5 oder 2 Millionen EUR. All dies habe man nicht gewusst, man habe andere Vorgaben gehabt und es könne so nicht weitergehen.

Herr Strauß erklärt, die Stadträte haben morgen die Möglichkeit nicht zuzustimmen, dann könne nicht weitergebaut werden. Es müsse dann geschaut werden, was das Gericht aufgrund der Klagen der Ortschaft Wolfsberg als nächstes entscheidet. Man könne sich aber sicher sein, dass es in der Zukunft nicht billiger wird. Diese Folgen könne man auch beim Variantenvergleich des Stadtbades nachvollziehen. Er möchte zum zeitlichen Druck nochmalig darstellen, dass der Ortschaftsrat bereits im Januar erste Anträge zur Zwangsvollstreckung gestellt hat, weil die Stadt der Verpflichtung aus diesem Vergleich nicht nachkomme. Zur Aufstellung der Außenanlage möchte er nochmal betonen, dass es hier nicht um die komplette Gestaltung der Außenanlage gehe, sondern wie von Frau Diebes beschrieben, nur um den unmittelbaren Zugang zum Bad.

Herr Lucas stimmt den Ausführungen von Herrn Hüttel zu. Er möchte den Ausführungen von Herrn Strauß widersprechen. Der Ortschaftsrat habe eine Beteiligung gewünscht und Vorschläge zur Bauausschusssitzung eingebracht und entsprechend der Forderung Zahlenmaterial vorgelegt. Dies hätte seines Erachtens auch nicht wesentlich zu einer Verlängerung der Fristen beigetragen. Der Ortschaftsrat habe nicht gedrängt, das zeitliche Limit wäre dagewesen. Er gehe davon aus, dass durch den Vorschlag des Ortschaftsrates zum Umbau des Bades möglicherweise 400.000,00 EUR weniger Kosten in Summe entstanden wären.

Herr Strauß äußert sich, dass man solche Summen ohne Begründung nicht in den Raum stellen könne.

Herr von Dehn-Rotfelser sagt, Grundsatzdiskussionen dazu seien oft genug geführt worden. Man wolle eine Fortführung des Umbaus des Freibades und aus seiner Sicht müsse man für diese Beschlussvorlage stimmen.

Herr Skryek möchte vorher über den Änderungsantrag der CDU abstimmen lassen.

Herr Strauß sagt, er könne den Antrag nicht nachvollziehen. Bei einem entsprechenden Antrag sollte schon der Vorschlag unterbreitet werden, woher das Geld genommen werden solle andernfalls lehne man diese Vorlage ab.

Herr Peche sagt, für ihn sei es schon Wahlkampf, wenn die CDU diesen Antrag stelle. In einer vorherigen Vorlage wurde die Deckung ebenfalls vom Produkt Tageseinrichtungen für Kinder genommen, da hier noch Geld im Haushalt zur Verfügung stehe. Warum solle man eine andere Deckungsstelle finden. Es sei ein Haushalt der Stadt Sangerhausen und das Geld, wie bereits von der Verwaltung begründet, sei nicht verbraucht.

Änderungsantrag der CDU: Die CDU-Fraktion stellt den Antrag, die Deckungsstelle in der Beschlussvorlage zu ändern.

Abstimmung über den Änderungsantrag der CDU-Fraktion

Ja-Stimmen	=	4
Nein-Stimmen	=	6
Stimmenthaltungen	=	0

Der Änderungsantrag wurde mehrheitlich abgelehnt.
Es erfolgt die Abstimmung zur Beschlussvorlage.

Abstimmung

Ja-Stimmen	=	7
Nein-Stimmen	=	1
Stimmenthaltungen	=	2

TOP 4.1.17 1. Lesung der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2024
Vorlage: BV/644/2023

Begründung: Herr Schuster

Herr Schuster führt zusammenfassend zu den Beschlussvorlagen BV/644/2023 und BV/645/2023 aus, bedankt sich für die konstruktive Arbeit bereits in der 1. Lesung und die Hinweise aus den Fraktionen. Man biete weiterhin die Klausurtagung, als auch die 2. Lesung, für eine intensive Diskussion an. Gern könne die Verwaltung auf Wunsch auch zu den Fraktionssitzungen eingeladen werden.

TOP 4.1.18 1. Lesung der 17. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2010 bis 2025
Vorlage: BV/645/2023

Begründung: Herr Schuster

TOP 4.2 Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss

TOP 4.2.1 Annahme der Angebote von Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA i. V. m. §§ 7 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen
Vorlage: BV/646/2023

Begründung: Herr Schuster

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss stimmt der Annahme der nachfolgend aufgeführten Zuwendung mit einer Gesamthöhe von 3.180,50 € für den Zeitraum 28.04.2023 – 11.08.2023 zu:

- 1.105,00 € durch verschiedene Einzahler
für die Kindertagesstätte „Kinderland am Hasentor“
- 2.075,50 € durch den Förderverein der Kita „Friedrich Fröbel“
Sachspende in Form einer Schenkung über einen Zirkuswagen.

Abstimmung

Ja-Stimmen = 10
Nein-Stimmen = 0
Stimmenthaltungen = 0

Beschluss-Nr.: 1 - 70/23

TOP 4.3 Informationen und Anfragen

- Besprechung des Sitzplanes der Fraktionen in der Stadtratssitzung
- Information zur Neuprogrammierung der Transponder zur Ratssitzung am 14.09.2023
- Herr Schultze informiert über eine unzureichende Antwort zu einem Hinweis über den Mängelmelder. Die Verwaltung übernimmt.

TOP 4.4 Wiedervorlage

Es liegen keine Wiedervorlagen vor

Herr von Dehn-Rotfelser bedankt sich bei allen Anwesenden und beendet die Sitzung um 20:42 Uhr.

gez. Silke Schimmel
Protokollführerin

gez. Gerhard von Dehn-Rotfelser
Vorsitzender